

2. Nachtrag

zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 2 Nr. 8 wird eingefügt:

§ 2 Schulbezirke für die Grundschulen

8. Der Schulbezirk der Grundschule Kreiensen umfasst die Ortschaften Bentierode (einschließlich Rimmerode), Beulshausen, Billerbeck, Haieshausen, Kreiensen, Opperhausen (einschließlich Osterbruch), Orxhausen und Siedlung Leinetal. Weiterhin gehören zum Schulbezirk der Grundschule Kreiensen die Ortschaften Ahlshausen/Sievershausen, Bruchhof, Erzhausen, Garlebsen, Flecken Greene, Ippensen, Olixheim und Rittierode.

§ 3. a) wird eingefügt:

§ 3 a Übergangsregelung

Die bis zum Schuljahresende 2013/2014 in der Grundschule Greene beschulten Kinder werden auslaufend an dieser Schule weiter beschult. Der Schulstandort Greene wird dafür zunächst bis zum Schuljahresende 2015/2016 als Außenstelle der Grundschule Kreiensen betrieben. Über die Frage eines weiteren Auslaufjahres wird auf der Grundlage der dann aktuellen Schülerzahlen im 3. Quartal des Jahres 2015 entschieden.

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Einbeck tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen (Primarbereich) in der Gemeinde Kreiensen vom 24. September 1997 außer Kraft.

Einbeck, 4. Dezember 2013

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.
Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin